

Mitglied des Stadtrates Memmingen

| | |
|--|---------------|
| STADT MEMMINGEN Oberbürgermeister | |
| Eing. | 30. Dez. 2020 |
| an Ref./Amt | 10 BR |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | |
| <input type="checkbox"/> Antw. z. U. | |

W

Architekt Prof. Dr. Josef Schwarz, Pfälzerstraße 18, 87700 Memmingen

Stadt Memmingen
Herrn
Oberbürgermeister Manfred Schilder
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Stadtrat
Prof.Dr.rer.nat. Josef Schwarz
Dipl.-Ing. Freier Architekt
Pfälzerstraße 18
87700 Memmingen
Telefon 08331 84853
Telefax 08331 99129-29
E-Mail prof.schwarz@psp-arch.de

Kurzzeichen: Prof.Dr.Schw
prof.schwarz@psp-arch.de

Memmingen, 29.12.2020

**Betreff: FC Memmingen - Neubau eines Multifunktionsgebäudes
Beschluss in der Sitzung des Stadtrats am 14.12.2020
Antrag auf Überprüfung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit großer Überraschung habe ich in der Sitzung des Memminger Stadtrats am 14.12.2020 den Ausführungen von Herrn Buchmann sowie von Herrn Kämmerer Füßle entnommen, dass das vorgesehene Multifunktionsgebäude an der Südseite des Hauptplatzes im Memminger Stadion nicht nur dem FC Memmingen, sondern allen Memminger Sportvereinen zur Verfügung stehen wird.

Dies ist sehr zu begrüßen.

Diese Öffnung für alle Memminger Vereine war allerdings zumindest meiner Person bisher nicht bekannt.

Diese Zusage geht auch aus keinem mir vorliegenden Schreiben des FC Memmingen hervor. Auch in der Sitzungsvorlage vom 14.12.2020 ist diese sicherlich nicht ganz unwichtige Feststellung leider nicht erwähnt. Bei rechtzeitiger Kenntnis des neuen Sachverhalts hätte dies einige Aufregung, aber auch manch umfangreiche Diskussion, erspart.

Problematisch erscheint jedoch die beschlossene Finanzierung mit einer Beteiligung der Stadt Memmingen von 50 % im Rahmen eines sog. Mietkaufs.

Herr Buchmann bestätigte, dass der FC Memmingen als alleiniger Bauherr auftritt und damit auch für die Vergabe der notwendigen Bauleistungen allein zuständig wäre. Damit wären auch die öffentlichen Vergabevorschriften nicht einzuhalten.

In meiner Wortmeldung habe ich Sie darüber informiert, dass meiner Person hierzu anderslautende Auskünfte durch die VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben vorliegen. Ferner habe ich Ihnen in der gleichen Sitzung einen Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), hier §103 Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe überreicht.

Hier ist unter 2. festgelegt:

„ Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.“

Da das vorgesehene Multifunktionalgebäude u.a. auch Sanitär- und Lagerräume für die Stadt Memmingen aufzunehmen hat, kommen diese Einrichtungen der Stadt Memmingen unmittelbar wirtschaftlich zugute. Eine Beteiligung von 50 % lässt diesen Schluss wohl eindeutig zu.

Die beigelegte Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums der Innern über die Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstücksgeschäften bestätigt meine Auffassung über die notwendige Anwendung des öffentlichen Vergaberechts.

Aus diesem Grunde stelle ich folgenden Antrag verbunden mit der Bitte um baldige Vorlage im Memmingen Stadtrat:

„ Der Beschluss des Stadtrats zum Neubau eines Multifunktionsgebäudes auf der Südseite des Hauptplatzes im Memminger Stadion durch den FC Memmingen ist auf die Beachtung des öffentlichen Vergaberechts hin zu überprüfen.
Dies gilt insbesondere für die Anwendung z.B. der VOB und der VgV unter Beachtung der gesetzlichen Schwellenwerte.
Mit der Prüfung wird der Bayerische kommunale Prüfungsverband beauftragt.
Das Prüfungsergebnis wird dem Memminger Stadtrat in öffentlicher Sitzung vorgestellt.“

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. rer. nat. Josef Schwarz
Stadtrat

Anlage:

Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstücksgeschäften